



Allgemeine Hinweise

I. Informationspflichten gemäß § 7 Absatz 1 iVm § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die hier anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz) regeln den Umfang der dem Versicherer obliegenden Informationspflichten und legen fest, welche Informationen der Versicherer dem Versicherten vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags mitzuteilen hat. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Der Versicherer

Für Ihren Versicherungsvertrag ist die österreichische Zweigniederlassung des Versicherers zuständig:

Real Garant Versicherung AG
Branch Office Austria
Perfektastraße 73/2/2, 1230 Wien
Telefon: +43 195 604 960
Fax: +36 1 8154382
www.realgarant.com
Sitz der Niederlassung: Wien
Registriert beim Handelsgericht Wien unter der FN 216956d

Hier finden Sie auch die Kontaktinformationen zum Hauptsitz des Versicherers:

Real Garant Versicherung AG
Marie-Curie-Str. 3, 73770 Denkendorf
Telefon: +49 711 49063 0
Fax: +49 711 49063 18
www.realgarant.com
Sitz der Gesellschaft: Denkendorf (Handelsregisternummer 216956d)

2. Vertreter des Versicherers

Real Garant Versicherung AG
Branch Office Austria
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Mag. Michael Erb
Perfektastraße 73/2/2,
1230 Wien

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der unmittelbare und mittelbare Vertrieb von Versicherungsprodukten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie dem Vereinigten Königreich und der Schweiz. Die Tätigkeit des Versicherers besteht hierbei insbesondere im Vertrieb von Reparaturkosten- und Garantiever sicherungsprodukten für Kraftfahrzeuge, von Beistandsleistungen zu Gunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden (Mobilitätsversicherung/ -garantie) sowie der Tätigkeit sonstiger Geschäfte, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der einzelnen Versicherungsprodukte, wie insbesondere dem konkreten Umfang des Versicherungsschutzes, allfälligen Deckungsbeschränkungen sowie den aus

dem Versicherungsvertrag erwachsenden Rechten und Pflichten, können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem jeweiligen Produktinformationsblatt (IPID), sowie dem Beitrittsantrag entnehmen.

5. Gesamtprämie der Versicherungsleistung

Die Angaben bezüglich der von Ihnen für die jeweiligen Versicherungsprodukte zu zahlende Gesamtprämie können Sie dem Beitrittsantrag entnehmen. Die dort angeführte Gesamtprämie inkludiert sämtliche Beträge, deren Zahlung Sie schulden, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Versicherer abgeführten Steuern.

Die laut den Angaben im Beitrittsantrag zu zahlende Gesamtprämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung anfallende Versicherungssteuer.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Die Gebühren und Kosten, die für die Erstellung des Angebots, die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – mit Ausnahme der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – anfallen, werden nicht eingehoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der dafür anfallenden Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadensfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in den Ihnen übermittelten Vertragsunterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der anfallenden Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen lediglich die von Ihrem Telekommunikationspartner berechneten Gebühren an.

7. Einzelheiten zur Zahlung und Erfüllung

Der Versicherungsschutz tritt erst mit dem Einlangen der Zahlung der Erstprämie, zu der auch die Versicherungssteuer gehört, auf dem ausgewiesenen Konto des Versicherers in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang des Versicherungsscheins, gezahlt wird.

Sofern eine Zahlung erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung auf der Erstprämie auf dem ausgewiesenen Konto des Versicherers tatsächlich eingelangt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht fristgemäß widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes

vereinbart worden ist – rückwirkend ab Versicherungsbeginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Folgen eines Zahlungsverzuges

Folgen bei Nichtzahlung der Erstprämie (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz)

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Zahlung der Prämie gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherte hat das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge bei Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Ihnen unterbreitete Angebot enthält in der Regel eine Bindungsfrist von sechs Wochen und gilt vorbehaltlich einer Änderung der von dem Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag kommt durch die übereinstimmenden Vertragserklärungen des Versicherers und des Versicherten zustande. Dabei handelt es sich auf Seiten des Versicherten um dessen Beitrittsantrag und auf Seiten des Versicherers den an den Versicherten auszuhändigenden Versicherungsschein, durch den der Antrag des Versicherten seitens des Versicherers angenommen wird.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Erst- oder Einmalprämie vom Versicherungsnehmer rechtzeitig im Sinne dieses Punkt 7. gezahlt wird.

10. Bestehen oder Nichtbestehen des Rücktrittsrechts

Belehrung über das Rücktrittsrecht **Rücktrittsrecht, Rücktrittsfolgen und besondere Hinweise**

Rücktrittsrecht und Frist

Sie können von Ihrer Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Diese Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, jedoch erst nachdem Sie die folgenden Informationen erhalten haben:

- **den Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen einschließlich der für dieses Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie**
- **die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie sowie über vorgesehene Änderungen der Prämie und**
- **diese Belehrung über das Rücktrittsrecht.**

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen im Falle des Fernabsatzes

Wenn Sie den Vertrag mit dem Versicherer ausschließlich unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Internet, Telefon) abgeschlossen haben, beginnt die Frist

zur Ausübung des Rücktrittsrechts erst zu laufen, nachdem sie vom Versicherer zusätzlich folgende Informationen erhalten haben:

- den Namen und die Haupttätigkeit des Versicherers, die Anschrift seiner Niederlassung und jede andere Anschrift, die für Ihre Geschäftsbeziehung mit dem Versicherer maßgeblich ist;
- den Namen eines allfälligen Vertreters des Versicherers in Ihrem Wohnsitzstaat sowie die Anschrift, die für Ihre Geschäftsbeziehung mit dem Versicherer maßgeblich ist;
- wenn Sie mit einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer in einer Geschäftsbeziehung stehen sollen, den Namen dieser Person, die Eigenschaft, in der sie Ihnen gegenüber tätig wird, sowie die Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und dieser Person maßgeblich ist;
- die Firmenbuchnummer des Versicherers und das für den Versicherer zuständige Firmenbuchgericht oder das vergleichbare ausländische öffentliche Register und die in diesem Register verwendete Kennung des Versicherers;
- die Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrages mit dem Versicherer ist;
- die Gesamtprämie, die Sie dem Versicherer für die Finanzdienstleistung schulden, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Versicherer abgeführten Steuern, oder, wenn keine genaue Prämie angegeben werden kann, die Grundlage für deren Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung der Prämie ermöglicht;
- einen Hinweis auf allfällige weitere Steuern und Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt werden oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- eine allfällige Beschränkung des Zeitraums, in dem die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
- Einzelheiten zur Zahlung und Erfüllung;
- alle besonderen zusätzlichen Kosten, die Sie für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels, das für den Vertragsabschluss genutzt wird, zu tragen haben, sofern Ihnen solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts, die Frist und die Einzelheiten für dessen Ausübung einschließlich des Betrages, den Sie allenfalls aufgrund der bis zur Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Versicherer vorläufig gewährten Deckung zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung des Rücktrittsrechts;
- die Mindestlaufzeit des Vertrags;
- Angaben zur Möglichkeit, den Vertrag entsprechend der Vertragsbestimmungen zu kündigen, einschließlich sämtlicher Kosten, die im Fall der Kündigung auferlegt werden;
- praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts einschließlich der Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu richten ist;
- das Recht, auf das sich der Versicherer beim Abschluss des Vertrages mit Ihnen stützt;
- vertragliche Vereinbarungen über das auf den Vertrag anwendbare Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit;
- Angaben darüber, in welchen Sprachen die Informationen und Vertragsbedingungen mitgeteilt werden, sowie darüber, welche Sprachen der Versicherer aufgrund von Ihrer Zustimmung für die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrages verwenden darf;
- Angaben über den Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Schlichtungsverfahren und die Voraussetzungen für den Zugang zu diesen sowie

- Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht von der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme und der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung von Anlegern umfasst sind.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang dieses Versicherungsscheins samt der darin enthaltenen Belehrung über das Rücktrittsrecht, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, haben Sie dem Versicherer mittels einer eindeutigen Erklärung in geschriebener Form (z.B. per Post eingesandter Brief, Fax, E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurücktreten zu wollen, zu informieren.

Der Rücktritt ist an die Real Garant Versicherung AG, Service Center Wien, Perfektastraße 73. 2/2, A-1230 Wien, Email: info.at@realgarant.com, zu richten.

Zur Wahrung der Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts genügt es, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Folgen der Ausübung des Rücktrittsrechts

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Soweit Sie der Erfüllung des Vertrages durch den Versicherer innerhalb der Rücktrittsfrist zugestimmt haben und die Prämie bereits vor der Ausübung des Rücktrittsrechtes einbezahlt wurde, gewährt der Versicherer bereits vorläufige Deckung unter dem Vertrag. Wenn Sie sodann vom Vertrag zurücktreten, erhalten Sie nur denjenigen Teil der von Ihnen bereits bezahlten Prämie rückerstattet, der auf den Zeitraum nach dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Versicherer entfällt. Eine anteilige Prämienrückerstattung wird vom Versicherer taggenau abgerechnet. Haben Sie bis zum Eingang der Rücktrittserklärung beim Versicherer noch keine Prämie bezahlt, entfällt eine Erstattung von Prämienanteilen. Der Versicherer ist verpflichtet, Ihnen den zu erstattenden Prämienanteil unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Rücktrittserklärung beim Versicherer eingegangen ist.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Beitrittsantrag und Versicherungsschein.

12. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet zum Ablauf des vereinbarten Ablaufzeitpunktes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Informationen bezüglich der Kündigungsmöglichkeiten können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem jeweiligen Produktinformationsblatt (IPID) entnehmen.

13. Das auf den Vertrag anwendbare Recht und zuständiges Gericht

Für das zwischen dem Versicherer und dem Versicherten auf Grundlage des Versicherungsvertrages bestehende Rechtsverhältnis, insbesondere für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer wahlweise bei den an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sachlich zuständigen Gerichten oder vor den Gerichten am Sitz des Versicherers geltend machen.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag Ihnen gegenüber ausschließlich bei den an Ihrem Wohnsitz sachlich zuständigen Gerichten geltend machen.

14. Sprachen der Vertragsbedingungen und Mitteilungen

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird. Dies gilt ebenso für sämtliche Informationen, die Sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhalten, und die Kommunikation mit dem Versicherer während der Laufzeit dieses Vertrages.

15. Beschwerden

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, dann lassen Sie es uns bitte wissen. Sie können dazu die Telefonnummer (0043) 01-9560496-0 nutzen oder sich per E-Mail an info.at@realgarant.com oder auf dem Postweg an die Real Garant Versicherung AG, Perfektastraße 73/2/2, 1230 Wien wenden. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren. Damit wir Ihr Anliegen schnell und umfassend bearbeiten können, bitten wir Sie um folgende Informationen: Name, Adresse, Telefon/Fax-Nummer, Versicherungs- oder Fahrzeugidentnummer, Ihr Anliegen. Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen vertraulich, so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen. Sollten Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch auf unserer Webseite unter www.realgarant.com einlegen.

Unser Unternehmen ist nicht Mitglied im Verein Schlichtung für Verbrauchergeschäfte. Wir nehmen auch nicht an anderen Streitbeilegungsverfahren teil. Eine Beschwerde können Sie alternativ an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die österreichische Finanzmarktaufsicht oder an den Vorstand der Real Garant Versicherung AG richten. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.europa.eu) nutzen, wobei der Versicherer nicht verpflichtet ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Darüber hinaus besteht für die Zweigniederlassung des Versicherers in Österreich die eingeschränkte Aufsicht der folgenden Behörde:

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Österreich

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich auch an diese Behörde wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

17. Werbewiderspruch

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil schriftlich widersprechen. Kontaktieren Sie uns dazu bitte über die in der Rücktrittsbelehrung genannte Adresse oder E-Mail.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages gewährt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz und leistet der Versicherer weder Zahlungen noch erbringt er sonstige Leistungen oder gewährt sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare, zwingende Regelungen oder Gesetze verletzt werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf zum fraglichen Zeitpunkt anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen.